



DER OBERBÜRGERMEISTER  
der Stadt Regensburg

CSU-Fraktion  
im Regensburger Stadtrat  
D.-Martin-Luther-Str. 7  
93047 Regensburg

1, kg  
2, Kopie an Ast  
3, Kurlauf  
4, Zuer Vorgang

28.9.15 *ku*

Regensburg, 27. August 2015  
D 1/ 32.3 - 37567

**Zebrastrreifen bzw. Gefahrenzeichen „Kinder“ am Kindergarten St. Lukas, Berliner Str. 53**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Vanino,

Sie haben sich mit Schreiben vom 29. Juni 2015 an mich gewandt, um die Möglichkeit erneut prüfen zu lassen, im Nahbereich des Kindergartens St. Lukas das Gefahrenzeichen „Kinder“ anzubringen und einen Zebrastrreifen anzulegen.

Das Ergebnis der Prüfung zeigt auch jetzt wieder, dass keine der beiden verkehrlichen Maßnahmen im vorgegebenen rechtlichen Rahmen erfolgen können.

Die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlegung von Fußgängerüberwegen haben sich seit der letzten Anfrage nicht geändert. Sogenannte Zebrastrreifen sind in Tempo-30-Zonen auch heute noch aufgrund der gefahrenen geringen Geschwindigkeiten, die Querungen auch bei einer höheren Anzahl an Fußgängern an einer konkreten Stelle ermöglichen, regelmäßig entbehrlich. Ein Ausnahmefall, der die Umkehrung des Vorrangrechtes rechtfertigen würde, ist konkret im Nahbereich des Kindergartens St. Lukas nicht erkennbar; insbesondere sind die für die Anlegung von Zebrastrreifen erforderlichen Verkehrszahlen nicht erreicht und es lässt sich keine Fußgängerbündelung auf eine bestimmte Stelle erkennen. Ein dort falsch angelegter Zebrastrreifen würde deshalb lediglich eine Scheinsicherheit suggerieren und zu einer Erhöhung des allgemeinen Unfallrisikos führen.

Allgemein zu Gefahrzeichen darf ich darüber informieren, dass diese an Gefahrenstellen angebracht werden, an denen sie für die Sicherheit des Fahrverkehrs, dem sie gezeigt werden, unbedingt erforderlich sind, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Als Hinweis auf den Verursacher der Verkehrsgefahr wird dieser in der Regel auf dem Verkehrszeichen abgebildet. Grundlegend ist jedoch immer, dass Fußgänger entsprechend den allgemeinen Verkehrsregeln die Straße nur unter Beachtung des Fahrverkehrs überschreiten. Bei Kindern ist hierbei die Wahrnehmung der bestehenden Aufsichtspflichten von besonderer Bedeutung. Gefahrenstellen liegen nicht bereits deshalb an Stellen im Verkehrsraum vor, da es dort zu Aufsichtspflichtverletzungen kommt. Konkret für den Bereich um den Kindergarten St. Lukas bedeutet dies, dass keine Gefahrenstelle im Sinne der verkehrsrechtlichen Vorgaben vorhanden ist. Die in einer Tempo-30-Zone liegende Berliner Straße darf von Kraftfahrzeugen nur langsam befahren werden. Der Bauherr bzw. Betreiber des neu errichteten Kindergartens hätte den Ausgang des Kindergarten nicht so gewählt, dass Kinder beim Verlassen des Gebäudes einer „sehr akuten Gefahr“ ausgesetzt wären. Außerdem gehe ich nicht davon aus, dass dort im besonderen Maße die elterlichen Aufsichtspflichten bzw. die des Kindergartenpersonals verletzt werden.

Auch Gefahrzeichen an Stellen, an denen keine besonderen Verkehrsgefahren herrschen, verschlechtern die Verkehrssicherheit, da sie zur Folge haben, dass derartige Verkehrszeichen auch dort nicht beachtet werden, wo sie gerechtfertigt sind.

Maßnahmen, die die Verkehrssicherheit eher verschlechtern als verbessern, werde ich deshalb nicht anordnen. Unter den vorgenannten Gesichtspunkten sind auch Bodenhinweise an anderen Kindergärten entbehrlich; auch derartige Zeichnungen können die Verkehrssicherheit nicht verbessern.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Wolbergs